

6. Änderung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 32 bis 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 29.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 „Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls“, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles in Höhe von 20,- EUR je Halbstunde bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag und max. 40 Stunden pro Woche.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Holdorf, den 16.12.2025

Dr. Krug
Bürgermeister

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.01.2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 - „Aufwandsentschädigung“, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der **Freiwilligen Feuerwehr Holdorf (FFH)** und der **Freiwilligen Feuerwehr Fladderlohausen (FFF)** erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 €
Ortsbrandmeister/in FFH	100,00 €
Ortsbrandmeister/in FFF	60,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in FFH	50,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in FFF	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 €
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 €
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 €
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 €
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFH	25,00 €
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFF	15,00 €
Zeugwart/in FFH	25,00 €
Zeugwart/in FFF	10,00 €
Sicherheitsbeauftragte(r) FFH	25,00 €
Sicherheitsbeauftragte(r) FFF	10,00 €
Schriftführer/in FFH	20,00 €
Schriftführer/in FFF	10,00 €
Zugführer/in (in Funktion)	50,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Holdorf, den 29.06.2022



Dr. Krug
Bürgermeister

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.05.2011, wird wie folgt geändert:

§ 1 - „Aufwandsentschädigung“, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der **Freiwilligen Feuerwehr Holdorf (FFH)** und der **Freiwilligen Feuerwehr Fladderlohausen (FFF)** erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Gemeindebrandmeister/in	100,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 €
Ortsbrandmeister/in FFH	100,00 €
Ortsbrandmeister/in FFF	60,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in FFH	50,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/in FFF	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,00 €
Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 €
Gerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 €
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFH	40,00 €
Atemschutzgerätewart/in (inkl. Stellvertr.) FFF	20,00 €
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFH	25,00 €
Gruppenführer/in (in Funktion inkl. Stellvertr.) FFF	15,00 €
Zeugwart/in FFH	25,00 €
Zeugwart/in FFF	10,00 €
Sicherheitsbeauftragte(r) FFH	25,00 €
Sicherheitsbeauftragte(r) FFF	10,00 €
Schriftführer/in FFH	20,00 €
Schriftführer/in FFF	10,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Holdorf, den 10.01.2020



Dr. Krug
Bürgermeister

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagener-
satz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 - „Aufwandsentschädigung“, Abs. 1 erhält folgende Fassung:


Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	Gemeindebrandmeister	60,-- Euro
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister	30,-- Euro
c)	Ortsbrandmeister	50,-- Euro
d)	Stellv. Ortsbrandmeister	25,-- Euro
e)	Jugendfeuerwehrwart	25,-- Euro
f)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart	20,-- Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Holdorf, den 07.05.2011


Dr. Krug (Bürgermeister)

Bekanntmachungen

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

Holdorf, den 27. 2. 2010

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11. 2. 1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 - „Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles“, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf haben bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles in Höhe von 50.- Euro je Werktag.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2010 in Kraft.

Holdorf, den 23. 2. 2010

Dr. Krug (Bürgermeister)

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S 348) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Holdorf vom 11.02.1992 wird wie folgt geändert:

§ 1 „Aufwandsentschädigung“, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|------|
| a) Gemeindebrandmeister | 55 € |
| b) stellvertretender Gemeindebrandmeister | 26 € |
| c) Ortsbrandmeister | 44 € |
| d) stellvertretender Ortsbrandmeister | 15 € |

§ 2 „Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles“, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles in Höhe von 15,00 €, bei nachgewiesenem Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 22,00 € je Stunde, bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Holdorf, 19.12.2001



Muhle
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in
der Gemeinde Holdorf

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229) und des § 12 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBL. S. 233) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 11. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Gemeindebrandmeister	100,- DM
b) stellvertretender Gemeindebrandmeister	50,- DM
c) Ortsbrandmeister	80,- DM
d) stellvertretender Ortsbrandmeister	20,- DM

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion auszuüben, mit dem Ablauf des 3. auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats.

(3) Vereinigt ein Mitglied der Wehr mehrere Ämter, so bekommt er jeweils nur den höheren Betrag.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die mit der Funktion als Ehrenbeamter und für ehrenamtliche Tätigkeit (§ 1 Abs. 1) verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) und der Verdienstaufall abgegolten.

(2) Bei Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, wird der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufall erstattet (wird wie Absatz 3 erstattet).

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles in Höhe von 25,-- DM, bei nachgewiesenem Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 40,-- DM je Stunde, bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag.

(4) Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstaufall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise aufgeglichen werden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten läßt.

(5) Bei den vom Gemeindedirektor genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, und zwar Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister nach der Stufe B und die übrigen Feuerwehrleute nach der Stufe A.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

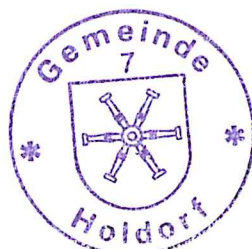
(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Holdorf vom 24. September 1986 außer Kraft.

Holdorf, den 11. Februar 1992

Gemeinde Holdorf

Wernke

Wernke
Bürgermeister



Kuck

Kuck
Gemeindedirektor